

# 7

## Spätere Einzelverfahren

— ※ —

Dem Ende des Sammelverfahrens folgten bis in die 2000er-Jahre hinein weitere mindestens 31 Ermittlungen zu Verbrechen auch oder nur an Roma. Inzwischen arbeiteten jüngere Juristen, deren berufliche Sozialisation nicht durch die Weimarer konservative und deutschnationale Justiz und auch nicht durch die anschließenden NS-Verhältnisse geprägt sein konnte. Man sollte meinen, dass sich das in den Verfahrensergebnissen wiederfinden würde. Aber so war es nicht. Die festgestellten 31 Verfahren wurden nach den Vorermittlungen mit unterschiedlichen Begründungen fast ausnahmslos eingestellt. Nur zwei führten zu einer Hauptverhandlung. Die eine endete mit einem Freispruch, nur ein Verfahren mit einer Verurteilung. Mitzubedenken ist zum einen der der Justiz von der älteren Politiker- und Juristengeneration gesetzte Rahmen der Möglichkeiten und zum anderen die Prägung der jüngeren Juristen durch eine insgesamt konservative, wenn nicht NS-nachbarliche ältere westdeutsche Justiz. Es ist von stabilen überindividuellen und generationenübergreifenden Kontinuitäten in der Berufsgruppe der Staatsjuristen auszugehen und es mag wohl auch sein, dass sich in diesem Milieu ein höheres Maß an Anpassungs- und Unterordnungsbereitschaft gegenüber der staatlichen Obrigkeit vorfindet als in anderen Berufsgruppen.

Die Ausnahme der einen Verurteilung war der Prozess gegen den Auschwitz-Wachmann Ernst-August König. Er unterschied sich nicht nur durch das Strafmaß, sondern auch durch den Umgang von Klägern und aufmerksamen Beobachtern mit dem Prozessstoff von den anderen Verfahren. Sowohl der *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma* als auch die *VVN* und eine interessierte regionale Öffentlichkeit begleiteten die Verhandlungen

intensiv, reagierten, problematisierten und sorgten in diesem Fall für lebhaftere öffentliche Aufmerksamkeit und für mediale Resonanz. Das ließe sich als Schlussfolgerung der Beteiligten auch aus dem gescheiterten Sammelverfahren verstehen. Die Ausnahme soll ausführlich dargestellt werden.

### 7.1 Der Prozess gegen Michael Scheftner (1981–1991)

Michael Scheftner, Jahrgang 1918, kam aus einer „volksdeutschen“ Landarbeiterfamilie in der Ukraine und war zum Zeitpunkt der Besetzung durch die Wehrmacht Traktorist auf einer Kolchose. Die Besetzung ermöglichte es ihm, als Dolmetscher tätig zu werden und in dem Dorf Siwaschi in der Region Saporoschje zur Polizei zu wechseln. Ab August 1942 leitete er den örtlichen Polizeiposten.<sup>1336</sup>

Dort ereigneten sich die Verbrechen, die 1981 Anlass für Strafermittlungen wurden. Es ist möglich, dass es schon früher Voruntersuchungen gab, denn in einer „Auszugsweisen Dokumentation“ des *Zentralrats*, die 2015 publiziert wurde, ist davon die Rede, dass es eine „Einlassung“ von Scheftner bereits 1974 gab. Auf Vorvernehmungen von Zeugen, „die zehn Jahre oder älter“ waren, sei das Gericht aber nicht eingegangen. 1981 jedenfalls wurden aufgrund einer diplomatischen Note des sowjetischen Außenministeriums Ermittlungen aufgenommen. Zur Anklageerhebung kam es 1985 vor dem Landgericht Kassel, die dort aber zurückgewiesen wurde. Die Sache sei verjährt. Der *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma* protestierte beim hessischen Justizminister, und das Oberlandesgericht Frankfurt griff ein. 1991 wurde eine Hauptverhandlung bei einer anderen Kammer des Landgerichts eröffnet, für die sechs Tage angesetzt waren. Die brauchte es nicht. Nach vier Tagen war die Verhandlung abgeschlossen.

Scheftner war angeklagt gewesen, „vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat – nämlich der heimtückischen Tötung von Menschen – Hilfe geleistet“ zu haben.

Das bezog sich auf die Erschießung sämtlicher in Siwaschi lebender Roma. Es handelte sich um Bauern- und Handwerkerfamilien, etwa 30 Personen, Frauen, Männer, Kinder. Sie waren unter Vortäuschung

1336 Dazu und zu dem Folgenden: Heuß/Roßberg: *Schonung*, S. 182–219; JuNSV, Bd. XLVIII, Lfd. Nr. 910, S. 243–252, Verfahren 132 Js 29.806/81 – 2 (4) Ks am LG Kassel, Urteil 26.9.1991; NSG-Datenbank des IfZ-Archivs, Reportdatum: 17.3.2021, S. 448.

einer „Umsiedlung“ nach Bessarabien aus ihren Wohnungen in und bei Siwaschi mit persönlichen Sachen und Vieh zu Fuß und per Lkw zu einer Schafweide geführt worden. Dort hatten sie von kollaborierenden ukrainischen Polizisten umstellt die Nacht in einer Erdhöhle verbringen müssen, bevor sie am Tag darauf, am 6. Mai 1942, durch einen SS-Angehörigen des Einsatzkommandos 10a der Einsatzgruppe D an einer zuvor ausgehobenen Grube erschossen wurden.

Scheftner waren sämtliche Details des Mordvorhabens bekannt gewesen. Er hatte die Absperurmaßnahmen organisiert und die Opfer angewiesen, sich in die Grube zu legen. Er hatte seine Pistole nehmen wollen, um mitzuschießen, was aber der SS-Mann nicht zugelassen hatte. So bestätigten es auch Zeugen, die aus der Sowjetunion in Begleitung eines Staatsanwalts und einer Dolmetscherin angereist waren. Um deren Angaben zu entwerten, verdächtigte der Verteidiger von Scheftner sie, KGB-Agenten zu sein.

Nach der Mordaktion, sagte Scheftner, sei er mit dem SS-Mann – der eine Woche bei ihm gewohnt hatte, den zu bestimmen den Ermittlern nicht gelang – zum „nächsten Ort“ gefahren. Scheftner behauptete nur seinen Vornamen „Karl“ zu wissen. In Pawlowka habe dann ebenfalls eine solche Erschießung stattgefunden. Etwa 15 „Zigeuner“ habe der SS-Mann in einem stillgelegten Brunnen erschossen. Das interessierte das Gericht nicht.

Der Staatsanwalt bekundete, Vorerfahrungen zu haben. Er habe schon früher Verfahren geführt, bei denen es um „Zigeuner“ gegangen sei. In der Beweisaufnahme fand er „keine Anhaltspunkte für eine Mittäterschaft Scheftners“, der die Taten „nicht als eigene gewollt habe“. Scheftner habe auch die angekündigte „Umsiedlung“ für wahr gehalten. Die Geschehnisse lägen „im Dunkeln“ und seien unaufklärbar. Das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe scheidet bei Scheftner aus, da es keine Anhaltspunkte dafür gebe, dass er „aus Gründen der Rasse oder weil er sich nationalsozialistisches Gedankengut zu eigen gemacht“ habe, gehandelt habe.

Der Staatsanwalt beantragte Freispruch mangels Beweises. Dem schlossen sich erst die Verteidiger, dann das Gericht an.

## 7.2 Der Prozess gegen Ernst-August König (1984–1991)

Der nach dem Angeklagten benannte „König-Prozess“ wegen Mordes im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau fand einschließlich der

## Spätere Einzelverfahren

Vorermittlungen durch die Kölner Zentrale Stelle zur Verfolgung von NS-Verbrechen von 1984 bis 1991 statt.<sup>1337</sup> 1987 begann die Hauptverhandlung vor dem Landgericht Siegen, da Bad Berleburg im Kreis Siegen-Wittgenstein seit dem Ende der 1970er-Jahre der Wohnort des Angeklagten Ernst-August König, Jahrgang 1919, war. Das Verfahren ging auf eine Initiative des *Zentralrats Deutscher Sinti und Roma* 1984 und auf eine Strafanzeige durch ihn zwei Jahre später zurück. An der Spitze des *Zentralrats* stand Romani Rose, der Sohn von Oskar und der Nefte von Vinzenz Rose, die mit anderen nach 1945 die ersten Schritte zur Ahndung der Verbrechen an der Minderheit gegangen waren. König war als SS-Rottenführer Mitglied der SS-Wachmannschaft im Lagerabschnitt B II e, dem „Zigeunerlager“, in Auschwitz-Birkenau gewesen. Es wurde dem *Zentralrat* zunächst schwer gemacht, sich an dem Verfahren zu beteiligen. Der Oberstaatsanwalt verweigerte ihm die Akteneinsicht, da er ein berechtigtes Interesse nicht erkennen könne. Es stehe dem *Zentralrat* auch keine Nebenklägerberechtigung zu.<sup>1338</sup>

König war nach Angaben der Anklage Sohn eines kinderreichen Jägers und Kleinbauern und ein Sitzenbleiber auf der Volksschule. Er habe eine Forstausbildung begonnen und abgebrochen. Mangels anderer Möglichkeiten sei er Mithelfer in der Landwirtschaft seiner Eltern geworden.<sup>1339</sup> Das ergab das Bild des dummen und gewalttätigen „SS-Schergen“,<sup>1340</sup> der mit niedrigen körperlichen Arbeiten in den unteren Segmenten der Gesellschaft sein Leben bestreiten musste. Nach 1945 sei er als Hilfsarbeiter in einer Kaugummifabrik sowie bei der Deutschen BP AG und als Kinovorführer tätig gewesen, ab 1972 dann Frührentner gewesen.

Dem widersprachen alternative biografische Angaben in den Akten. Nach zwei medizinischen Gutachten aus den 1950er-Jahren und einer

1337 Zu dem Folgenden siehe Anspach: Dr. Josef Mengeles „Probetierchen“, S. 132–135; Roßberg: Aufarbeitung; Roßberg war Justiziar des *Zentralrats*, den er im Verfahren vertrat; JuNSV, Bd. XXXLVIII, Lfd. Nr. 909, S. 7–242, Verfahren Ks 130 Js 2/84 am LG Siegen, Urteil 24. 1. 1991.

1338 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 118, Nr. 2.491, OStA Joachim Röseler an Zentralrat, 28. 1. 1986.

1339 Ebd., Nr. 2.530, Bl. 8.107 ff., Urteil 24. 1. 1991.

1340 Maria Anspach: Richter glaubte früheren KZ-Häftlingen: Nur SS-Schergen konnten sich nicht mehr erinnern. „König tötete aus reiner Willkür“, Westfälische Rundschau. Regionalteil Siegerland-Wittgenstein, 25. 1. 1991; Nazi-Scherge vor Gericht in Siegen. Der Staatsanwalt erzählt, NRZ, 4. 1. 2019.

Erklärung des Standesamts Wesel<sup>1341</sup> war der Vater von König nicht „Jäger“, sondern „Forstmeister“ gewesen, und der Sohn hatte das Einjährige abgelegt, drei Jahre die Forstschule besucht und mit einem „Examen“ abgeschlossen, um dann zwei bis drei Jahre als Forsteleve beim Prinzen von Hohenlohe zu arbeiten. Diese Angaben verblieben kommentarlos in den Akten. Es war das Asozialenporträt, für das das Gericht sich entschied und das in das Urteil einging, in die Medien gelangte und den Weg in die Literatur fand.

Seit den 1970er-Jahren lebte König in der Kleinstadt Bad Berleburg in der nächsten Nähe von Verfolgtenfamilien, deren Angehörigen er beim Einkauf und auf der Straße begegnete.<sup>1342</sup> Das ergab abseits der juristischen Fragen zur „Vergangenheitsbewältigung“ ein Nebeneinander von Tätern und Opfern wie in einer westdeutschen Nusschale.

Gegen den Rottenführer war erstmals 1955/56 im Vorfeld des Frankfurter Auschwitz-Prozesses ermittelt worden.<sup>1343</sup> Schon damals hatte es detaillierte Zeugenaussagen gegeben, nach denen er beim sogenannten „Sport“ im „Zigeunerlager“ die Brüder Oskar und Max Schopper zu Tode gequält hatte. Königs Akten verschwanden noch während des Auschwitz-Prozesses wieder im Archiv. Die in Rede stehenden Tatvorwürfe waren abgetrennt worden. 1979 konnte er sich als Zeuge im Jaworzno-Prozess zu seinem Einsatz in Birkenau und im Auschwitz-Nebenlager Jaworzno unbehelligt äußern, wiewohl ehemalige Häftlinge ihn erneut des Mordes bezichtigten.

Durch einen Zufall erfuhr der *Zentralrat* von den weggelegten König-Akten, sammelte weitere Zeugenaussagen und erreichte damit die Eröffnung des Verfahrens.<sup>1344</sup>

Das Siegener Gericht ging sehr sorgfältig vor. Mehr als 200 Überlebende des „Zigeunerlagers“ sowie eine weitere große Zahl von ehemaligen Häftlingen benachbarter Lagerabschnitte und von Nebenlagern wurden als Zeugen einvernommen, Sachverständige gehört und eine Ortsbesichtigung in Auschwitz vorgenommen. Die Überlebenden

1341 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 118, Nr. 2.499, Bl. 3.020 ff., Gutachten Dr. med. Thieme (Wesel), 28. 11. 1956; ebd., Bl. 3.020, Mitteilung Standesamt Wesel; ebd., Nr. 2.493, Bl. 1.644–1.646, nervenärztliches Gutachten Dr. med. Gerd Westermann, 28. 7. 1958.

1342 MA [= Maria Anspach]: Zeugin erlebte 1943 Deportation von Berleburg nach Auschwitz. Damals mit König in einem Lager. Heute mit ihm in derselben Stadt, Westfälische Rundschau, Regionalteil Siegerland-Wittgenstein, 11. 1. 1989.

1343 Roßberg: Aufarbeitung, S. 98 f.

1344 Winckel: Antiziganismus, S. 67.

widerlegten die hergebrachten Klischeebilder vom „Wandervolk“. Bis zu ihrer Festnahme durch die NS-Kripo hatten sie zumeist seit Langem an ihren Orten gelebt und in Fabriken, Büros, Behörden und Geschäften gearbeitet.<sup>1345</sup>

Im Ergebnis der Ermittlungen wurde König des Mordes an sechs Häftlingen und der Beihilfe bei zwei Massentötungen durch Gas angeklagt.<sup>1346</sup> Inhalt der Tatvorwürfe war unter anderem, dass König 1943 und 1944 bei Einzeltaten Häftlinge zu Tode geprügelt, getreten und auf andere Weise umgebracht habe. Er sei zudem an der „Rampe“ eingesetzt gewesen. Die Vorwürfe gingen auf Aussagen von Zeugen aus der Minderheit hervor.

Das Gericht war intensiv bemüht, diesen Zeugen ihre schwierige Rolle zu erleichtern und gab ihren Beiträgen hohe Bedeutung. Es ließ Vertrauenspersonen bei Vernehmungen am Zeugentisch zu und sperrte den Angeklagten bei von Zeugen abgelehnter Präsenz aus.

Dieser Umgang eines Gerichts mit Zeugen aus der Minderheit war alles andere als selbstverständlich, es zeigte sich ein anderer Ansatz als bis dahin praktiziert. Wenn es die Taktik der Verteidiger in NSG-Prozessen war, die Aussagen von Verfolgten unter Verweis auf deren Traumatisierung als unverwendbar zu disqualifizieren, stellte das Gericht dem nun ein psychiatrisches Gutachten entgegen. Dessen Thema war die Erinnerungsfähigkeit dieser Zeugen. Es stützte deren Position. Übernommen war es aus einem älteren Verfahren (1967–1971) gegen den stellvertretenden Leiter der Schutzpolizei im polnischen Kielce.<sup>1347</sup> Man blickte in Siegen über den Zaun des eigenen Verfahrens auch dann, wenn belastende Aussagen zu erwarten waren.

Nach der Überzeugung des Staatsanwalts kamen die verlässlichsten Angaben im Verfahren von den Familienangehörigen der Opfer. Aussagen von Verfolgten gingen daher auch in die Urteilsbegründung

1345 Vgl. Roßberg: Aufarbeitung, S. 100.

1346 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 118, Nr. 2.493, Bl. 1.697–1.748, Anklageschrift; Maria Anspach: Berleburger des Mordes an 6 Auschwitz-Häftlingen und der Beihilfe zur Massentötung angeklagt. Einer der letzten NS-Prozesse begann, Westfälische Rundschau, Regionalteil Siegerland-Wittgenstein, 6. 5. 1987.

1347 Wegen Erschießung von jüdischen und anderen Polen stand in Darmstadt der Hauptkommissar Erich Wollschläger vor Gericht (siehe JuNSV, Bd. XXXV, Lfd. Nr. 757, S. 453–869, Verfahren 2 Ks 1/67 am LG Darmstadt, Urteil 22. 7. 1971). Das Gutachten entstand 1969 an der Psychiatrischen Klinik der Universität Heidelberg. Verfasser war Prof. Richard Avenarius. Siehe: LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep 158, Nr. 1.464, Bl. 130–145.

ein.<sup>1348</sup> So etwa zu dem Tod des Häftlings Wolfgang Seeger (67), eines früheren Zirkusartisten. Das Urteil hielt dazu die Aussage des Enkels Bernhard Seeger fest:

Die im Block anwesenden Häftlinge seien [...] vor ihren Schlafpritschen angetreten. Sein Großvater Wolfgang Se., der an einer Erkältung gelitten habe, habe sich deswegen und wegen seines Alters nicht aufrecht halten können; er habe sich am Pfosten seiner Pritsche mit einer Hand festgehalten. Als der Angeklagte seinen Großvater [...] bemerkt habe, habe er ihn aufgefordert, aufrecht zu stehen. Wolfgang Se. habe erwidert, er könne nicht aufrecht stehen. Daraufhin habe der Angeklagte Wolfgang Se. aufgefordert, sich über den Kamin zu legen. Dann habe der Angeklagte mit einem Ochsenziemer oder mit einem Schaufelstiel auf [...] Wolfgang Se. eingeschlagen. [...] Er habe Wolfgang Se. insgesamt etwa 25 Schläge versetzt. Sein Großvater sei auf dem Kamin bewußtlos zusammengebrochen. [...] [E]inen Tag nach der Tat [...] habe ihm ein Häftlingsarzt gesagt, seinem Großvater seien ‚die Nieren abgeschlagen‘ worden; er sei verstorben.<sup>1349</sup>

Einen Häftling, der sich geweigert hatte, einen unmittelbar am Elektrozaun liegenden Gegenstand zu holen, stieß König in den Zaun und eine Frau erschoss er. König zu dem am Boden liegenden Häftling Johann Weiß: „Eure Brut muß man vernichten.“<sup>1350</sup>

Gehört wurden auch Entlastungszeugen aus dem Kreis des SS-Personals. Bei dem Scharführer Willi Sawatzki und dem Rottenführer Karl Bainski, einem Blockführer im „Zigeunerlager“, ging die Nebenklage von Falschaussagen aus. Der *Zentralrat* beantragte Ermittlungen auch gegen sie,<sup>1351</sup> die aber nicht aufgenommen oder eingestellt wurden.

Rechtlich sah es in diesem Verfahren nicht anders aus als in vorausgegangenen NSG-Prozessen auch. Es ging nach dem bekannten Muster im Hauptverfahren nicht um Handlungszusammenhänge, sondern um Einzeltäterschaft nach den Vorgaben des Individualstrafrechts des StGB,

1348 Verhaftung von König abgelehnt. Oberstaatsanwalt: Drei Morde und Beihilfe zum Mord an Sinti und Roma, Siegener Zeitung, 29. 11. 1990.

1349 JuNSV, XLVIII, Lfd. Nr. 909, S. 7–242, Verfahren Ks 130 Js 2/84 (Z) am LG Siegen, Urteil 24. 1. 1991, hier: S. 148 f.

1350 Ebd., S. 57.

1351 Roßberg: Verfolgung, S. 362.

also auch hier um den oft schwer zu führenden präzisen Nachweis der Tatdetails. Die Taktik der Verteidiger folgte der üblichen Linie, die Anwesenheit des Täters am Tatort zu bestreiten bzw. die Täterbeschreibungen der Zeugen als unzutreffend oder unaufklärbar anzuzweifeln, die Zeugen unglaubwürdig zu machen und das Verfahren möglichst zu verschleppen. In der überlangen Verhandlungsdauer der NSG-Prozesse, wie sie sowohl den König-Prozess als auch das Sammelverfahren kennzeichnet, sah Hermann Langbein vom *Internationalen Auschwitz Komitee* ein „Kernübel“. Die Staatsanwaltschaften seien leider bestrebt, „alles und jedes jeweils in seinem ganzen Umfang beweisen zu wollen, statt sich auf einiges ausgewählt Wesentliche zu beschränken. Beweisnot wurde immer häufiger die Folge.“<sup>1352</sup>

Soweit König sich zu Beginn selbst äußerte, erklärte er, seine Hände seien sauber, sein den Häftlingen freundlich zugewandtes Verhalten, seine Hilfeleistungen für sie hätten ihn den Kopf kosten können und die Belastungszeugen würden ausnahmslos lügen.<sup>1353</sup> Seine „schönste Zeit in Auschwitz“ sei die im Lagerabschnitt B II e gewesen, „lauter so zivi- lisierte Leute“, während ein ihn unterstützender SS-Kollege den Legendenbildungsversuch der Kripozeugen im Sammelverfahren wiederholte. Die Häftlinge seien bestens untergebracht und versorgt gewesen, ihre Bewacher hätten ein „viel schlechteres Essen“ als sie erhalten.<sup>1354</sup> Das alles entsprach den von Tätern gern in Ansatz gebrachten Schilderungen, die zu ihren prozessualen Freiheiten gehörten.<sup>1355</sup> Anders als sonst war das angesichts einer anderen Grundhaltung dieses Gerichts und einer sehr viel höheren Zahl von Tatzeugen nicht erfolgreich. Die Verteidigung bezog sich einmal mehr auf die unzutreffende Behauptung des Juristen Döring von 1964, nach der bis mindestens Mitte 1944, also bis zur Auflösung des „Zigeunerlagers“ durch die Vergasung und Verbrennung der verbliebenen Häftlinge, „ein Vernichtungswille der damaligen Machthaber“ gegen „Zigeuner“ und „Zigeunermischlinge“

1352 Langbein: Behandlung der NS-Verbrechen, S. 24.

1353 MA [= Maria Anspach]: Ernst August König gestern wieder sprechbereit: „Die Lügen stinken gen Himmel. Nichts von Vergasung gewußt“, Westfälische Rundschau. Regionalteil Siegerland-Wittgenstein, 23. 1. 1987.

1354 Frankfurter Rundschau, 10. 9. 1987, zit. nach Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten, Bl. 3 von 8, abrufbar unter: [https://geschichte-bewusst-sein.de/wp-content/uploads/2017/02/SNG\\_014\\_RZ\\_Modul6-2017-02-23-1.pdf](https://geschichte-bewusst-sein.de/wp-content/uploads/2017/02/SNG_014_RZ_Modul6-2017-02-23-1.pdf) [letzter Zugriff: 20. 6. 2022].

1355 Bezogen auf das Beispiel des SS-Obersturmführers der SS-Wachmannschaft in Auschwitz-Birkenau und Ornithologen Dr. Günter Niethammer: Steinberg: Birding, S. 251.



nicht existiert habe.<sup>1356</sup> Es hätten „die Zigeuner in Auschwitz-Birkenau [...] eine privilegierte Stellung“ gehabt. Ganz ähnlich dem König-Verteidiger hatte es im Sammelprozess auch der Staatsanwalt Kleinert dargestellt. Seit 1987 verfügte das Siegener Gericht jedoch dazu über ein aussagekräftiges Gutachten des Historikers Hellmuth Auerbach vom Institut für Zeitgeschichte.<sup>1357</sup> Auerbach setzte den Beginn der Verfolgung der Roma-Minderheit auf „spätestens 1935“ an. Für ihn bestand kein Zweifel, dass „die rassebiologischen Untersuchungen Ritters und seiner Mitarbeiter [...] ganz der sozialdarwinistischen Theorie und der nationalsozialistischen Weltanschauung verhaftet waren“. Die von verschiedenen NS-Sprechern schon in den 1930er-Jahren verlangte eliminatorische „Radikallösung“ habe sich über die Sterilisierung und die „Euthanasie“ gesteigert bis „zur Erschießung der rassisch und politisch unerwünschten Elemente“, nämlich von „vier Hauptgruppen: kommunistische Funktionäre, sogenannte ‚Asiatisch-Minderwertige‘, Zigeuner und Juden“. Im Sommer 1941 sei die Entscheidung zur Massenvernichtung auch der „Zigeuner“ gefallen und im weiteren Verlauf Auschwitz nicht nur zum größten Zwangsarbeitslager unter allen KZs, sondern auch zum größten Vernichtungslager geworden, wie Rudolf Höß ganz richtig festgestellt habe. Auerbach kam zu dem Schluss, dass sich die Verfolgung der Roma im NS-Staat „nur in einigen Aspekten, aber nicht im Grundsätzlichen von der Verfolgung der Juden unterschied“.

Das war, wenn man das mit den Aussagen des juristischen Gutachters Döring und des Staatsanwalts Kleinert in dessen Einstellungsbeschluss vergleicht, ein bis dahin nicht zu vernehmender Klartext.

Bezogen auf den Himmler-Erlass vom 8. Dezember 1938 schloss das Gericht sich zwar dem Wort im Jaworzno-Prozess zehn Jahre zuvor an und qualifizierte die „Bekämpfung der Zigeunerfrage“ (Erlass: „Bekämpfung der Zigeunerplage“) als ein „rassepolitisches Programm der NS-Herrschaft“, unterließ jetzt aber eine Gleichsetzung mit der Verfolgung der jüdischen Minderheit und ging über die Feststellung von Ähnlichkeiten nicht hinaus. Es scheute sich auch nicht, die Deportationen 1940 nach der NS-Sprachregelung als eine „Umsiedlung“ zu beschreiben. Mit der Aussage, die Betroffenen hätten „die Lager bald [...] nach Belieben

1356 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 118, Nr. 2.495, Bl. 2.062, Rechtsanwalt Georg Bürger, Stellungnahme zur Eröffnung des Hauptverfahrens.

1357 Hellmuth Auerbach: Gutachten über die Geschichte der SS, der Konzentrationslager und der Verfolgung der Zigeuner unter der nationalsozialistischen Herrschaft, speziell in Auschwitz, 27. 5. 1987, in: ebd., Ger. Rep. 158, Nr. 1.464, Bl. 2–55, hier: Bl. 27, 29.

verlassen, ihren Wandergewerben nachgehen oder sonstige Arbeit suchen“ können, wenn es daneben auch „vorgeschriebene“ Arbeiten und bewachte Lager gegeben habe, verharmloste das Urteil die Aufenthaltsbedingungen im Generalgouvernement.

Den Weg von den Deportationen 1940 bis zur „endgültigen Lösung der Zigeunerfrage im nationalsozialistischen Sinne“ aber beschrieb es als einen sich schrittweise vollziehenden Radikalisierungsprozess, der einem „Vernichtungsplan“ und einem „Vernichtungswillen der Machthaber“ gefolgt sei. Neben „den gezielten Vernichtungsaktionen“ hätten dem die „mehr als miserablen Lebensbedingungen“ gedient, die die Sterblichkeitsrate im Vergleich der KZs auf einen Höchststand gebracht hätten. Die sanitären Verhältnisse – im Sammelverfahren hatte hier eine von Staatsanwalt Kleinerts Verharmlosungen gelegen – seien „denkbar primitiv“ und die hygienischen Verhältnisse „katastrophal“ gewesen. Sie hätten die Entstehung und Ausbreitung von Seuchen gefördert. Dazu seien eine „völlig unzureichende Ernährung“ und harte Arbeitsbedingungen gekommen. Das Gericht verwies auf die seit Jahrzehnten vorliegenden Aufzeichnungen des Lagerkommandanten Höß als Beleg, auf die zu beziehen Kleinert sich geweigert hatte.

Das ging bei einigen Schwächen insgesamt über das, was die Staatsanwaltschaft im Sammelverfahren als Ermittlungsergebnis vortrug, einen großen Schritt hinaus. Die bis dahin in den NSG-Verfahren vertretene Position, das „Zigeunerfamilienlager“ sei kein Vernichtungslager gewesen und einen generellen Vernichtungswillen habe es nicht gegeben, trat im König-Prozess allein noch der Rechtsbeistand des Angeklagten.

Zu den Schwächen der Darstellung gehörte, dass das Gericht bei der Zuweisung der Verantwortlichkeit an „die Machthaber“ innerhalb der gesetzten Grenzen verharrte. Es reduzierte auf die bekannte Kleinstgruppe von Psychopathen in der Spitze des NS-Staats. Zwischen diesen und dem Einzeltäter König gab es auch in dieser Sicht keine rassenpolitisch mitorganisierenden verantwortlichen Zwischenstufen. Aber selbst die Spitze konnte in der medialen Berichterstattung wieder aus dem Blick geraten und eine vollständige Individualisierung der Verbrechen mit dem Fokus auf den Letzten in der Kette stattfinden, wenn es König war, der von immerhin einem anerkannten Medium der politischen Bildung zu einem so einsamen wie sadistischen „Haupttäter“ gemacht und damit aus seinem Kontext herausgelöst wurde.<sup>1358</sup>

1358 „Haupttäter des Genozids an den Sinti und Roma“. Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten, Bl. 1 von 8, Abruf unter: <https://geschichte-bewusst-sein.de/wp->

In einem Abschnitt zur NS-Verfolgungsgeschichte der Minderheit ging das Urteil das Auerbach-Gutachten aufgreifend an einer Stelle auf Ritter und dessen Mitarbeiter ein und fand dazu klare Worte. Sie seien „ganz der sozialdarwinistischen Theorie und der nationalsozialistischen Weltanschauung verhaftet“ gewesen.<sup>1359</sup> Darüber ging der Vorwurf zwar nicht hinaus, aber es war schon etwas Neues, hinter das Jahr 1933 zurückzugehen und den für den NS-Staat typischen rassistischen Konstrukten eine längere Vorgeschichte einzuräumen.

Aus Mangel an Beweisen wurde König vom Vorwurf der Beteiligung an Massentötungen und an vier Tötungsdelikten im Einzelfall freigesprochen. Es blieb dennoch die Möglichkeit, ihn zu verurteilen, da ihm durch valide Zeugenaussagen die eigenhändigen Morde an Sophia Weiß, Wolfgang Seeger und Oskar Schopper nachgewiesen werden konnten.

Der Angeklagte wurde zu der für die bundesdeutschen NSG-Verfahren seltenen Höchststrafe „lebenslänglich“ verurteilt. Da Revision eingelegt wurde, war das Urteil bis zu einer Entscheidung des BGH nicht rechtskräftig. König konnte nach dem Urteil aufgrund eines ärztlichen Attests auf freiem Fuß bleiben.<sup>1360</sup> Zu einer BGH-Entscheidung kam es jedoch nicht. Dem förmlichen Abschluss des Verfahrens entzog König sich durch Suizid.

Wenn es fälschlich heißt, dass der König-Prozess „das einzige Verfahren vor einem deutschen Strafgericht zur Verfolgung und Vernichtung von Sinti und Roma durch das Naziregime“ gewesen sei,<sup>1361</sup> zeigt das an, dass die anderen Verfahren mangels öffentlicher Aufmerksamkeit aus der allgemeinen Wahrnehmung weitgehend herausfielen, und damit, wie wenig sie zur öffentlichen Aufarbeitung der Verbrechen beitrugen. Das gilt selbst lokal begrenzt für die Berichterstattung an den

content/uploads/2017/02/SNG\_014\_RZ\_Modul6-2017-02-23-1.pdf [letzter Zugriff: 20. 6. 2022]; Projektgruppe STOLPERSTEINE GELSENKIRCHEN, König, Ernst-August, Januar 2019, Abruf unter: STOLPERSTEINE Gelsenkirchen – Die Dabeigewesenen – Gelsenkirchen. Ernst-August König ([http://www.stolpersteine-gelsenkirchen.de/die\\_dabeigewesenen\\_gelsenkirchen\\_ernst\\_august\\_koenig.htm](http://www.stolpersteine-gelsenkirchen.de/die_dabeigewesenen_gelsenkirchen_ernst_august_koenig.htm)) [letzter Zugriff: 20. 6. 2022].

1359 Die folgenden Zitierungen: LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 118, Nr. 2.530, Bl. 8.036, 8.044, 8.040, 8.057, 8.060, 8.074f., Urteil 24. 1. 1991; JuNSV, XLVIII, Lfd. Nr. 909, S. 7–242, Verfahren Ks 130 Js 2/84 (Z) am LG Siegen, Urteil 24. 1. 1991.

1360 Verhaftung von König abgelehnt. Oberstaatsanwalt: Drei Morde und Beihilfe zum Mord an Sinti und Roma, Siegener Zeitung, 29. 11. 1990; König bleibt auf freiem Fuß, Siegener Zeitung, 25. 1. 1991.

1361 Christian Hoffmann, 75 Jahre NRW-Justiz. Erinnerungen an den NS-Prozess, Siegener Zeitung, 8. 12. 2021.

## Spätere Einzelverfahren

Prozessorten. Siegen und der „König-Prozess“ waren wahrscheinlich nicht einzigartig, aber insofern schon eine Ausnahme.

### 7.3 Die Ermittlungen gegen Pery Broad (1959–1993)

Einer der Zeugen im König-Prozess war der SS-Rottenführer Pery Broad gewesen, Jahrgang 1921, aus einer deutsch-brasilianischen Kaufmannsfamilie. Nach dem Abitur studierte er an der Technischen Hochschule Berlin. Er trat der SS bei und war mit dem niedrigen Rang des Rottenführers seit 1942 in Auschwitz Schreiber in der als „Lager-Gestapo“ bezeichneten Politischen Abteilung, anschließend dort Angehöriger des Referats Ermittlungen und Vernehmungen und seit 1943 mit der Aufnahme der Großdeportationen nach dem „Auschwitz-Erlass“ Leiter des „Zigeuner-Referats“.<sup>1362</sup> Broad sprach fließend mehrere Sprachen, war ein Musikfreund, spielte gut Akkordeon und hatte eine Leidenschaft für den Jazz. Nach 1945 war er als kaufmännischer Angestellter tätig. In einem Zeitungsbericht zu seinem Zeugenauftritt im König-Prozess beschrieb ihn eine Journalistin als „weltmännisch, in eleganter Begleitung“.<sup>1363</sup> Er schwieg weitestgehend. Es gab im Auschwitz-Prozess Überlebende, die ihn als Helfer beschrieben, und andere, die „seine ungeheure Brutalität“ hervorhoben.<sup>1364</sup>

Im April 1959 war Broad im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zum ersten Auschwitz-Prozess in Untersuchungshaft genommen worden, nachdem die Staatsanwaltschaft Stuttgart einen Haftbefehl gegen ihn erwirkt hatte. Ende 1960 wurde er wieder entlassen. 1964 folgte in Frankfurt am Main eine weitere Untersuchungshaft. 1965 wurde er durch das Landgericht Frankfurt wegen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in mindestens 22 Fällen, davon in zwei Fällen begangen an mindestens 1.000 Menschen, und Beteiligung an Selektionen zu einer Gesamtstrafe von vier Jahren Zuchthaus verurteilt. Dabei war es um Broads Beteiligung an der Massentötung jüdischer Häftlinge in Auschwitz nach ihrem Eintreffen auf der „Rampe“ und um Tötungsdelikte

1362 Zu dem Folgenden siehe Der Fall Pery Broad 1959–1993, in: Heuß/Roßberg: *Schonung*, S. 143–181.

1363 MA [= Maria Anspach]: Der Staatsanwalt ermittelt gegen Broad. Muß er trotzdem aussagen?, *Westfälische Rundschau*. Regionalteil Siegerland-Wittgenstein, 16.12.1987.

1364 Haumann: *Akte Zilli Reichmann*, S. 122 f.

an im „Bunker“ festgehaltenen und anschließend an der „Schwarzen Wand“ erschossenen Häftlingen gegangen. Von allen weiteren Vorwürfen wurde er freigesprochen. Zu seinen Gunsten hatte das Gericht gewertet, dass er nach 1945 in einem „ordentlichen Beruf“ gearbeitet und „sich unauffällig geführt“ habe.<sup>1365</sup> Im Februar 1966 kam er nach Verbüßung von zwei Dritteln seiner Strafe frei.

Zwar war Broad als „Zigeunerreferent“ der Politischen Abteilung in Birkenau dringend verdächtig, an der Vernichtung der Häftlinge im Lagerabschnitt BIIe bei der „Liquidation“ des „Zigeunerlagers“ am 2. August 1944 beteiligt gewesen zu sein, aber das Gericht trennte diese Mordaktion vom Hauptverfahren ab. Auf die Aufforderung des ehemaligen Auschwitz-Häftlings Hermann Langbein und zeitweisen Generalsekretärs des *Internationalen Auschwitz Komitees* in Wien<sup>1366</sup> im Februar 1966, deswegen eine Nachtragsklage zu erheben, kam vom hessischen Justizminister Dr. jur. Lauritz Lauritzen (SPD) die Antwort, dazu habe der Frankfurter Oberstaatsanwalt aufgrund der „Sachlage“ „keinen Anlaß gefunden“. Schon in der Voruntersuchung zum Auschwitz-Prozess sei das kein Thema gewesen und daher auch nicht Gegenstand der Anklage geworden. Broad habe eine Beteiligung und überhaupt seine Anwesenheit zu diesem Zeitpunkt in Auschwitz stets bestritten und neben Zeugen, die ihn belastet hätten, hätten andere gesagt, er sei „mit Sicherheit nicht beteiligt“ gewesen oder dazu geschwiegen. Dem setzte das *Internationale Auschwitz Komitee* Beweistatsachen entgegen und kam detailliert auf Zeugenaussagen zurück. Nach weiterer Korrespondenz teilte das Ministerium dem Komitee im August 1967 mit, „ein neues Verfahren [...] wegen einer Beteiligung an der Vernichtung des Zigeunerlagers“ sei nicht eingeleitet worden.<sup>1367</sup> Das Gespräch ging im September zwischen dem *Internationalen Auschwitz Komitee* und dem nun amtierenden Justizminister Dr. jur. Johannes Strelitz (SPD) noch ein bisschen hin und her und verstummte dann.<sup>1368</sup>

1987 erhielt der *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma* während der Hauptverhandlung im König-Prozess Kenntnis von dem Fall

1365 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 118, Nr. 2.500 [Verfahren gegen Ernst-August König], Urteil im Verfahren 4 Ks 2/63 am LG Frankfurt a.M. zu Pery Broad, 20.8.1965.

1366 Nicht zu verwechseln mit dem Internationalen Lagerkomitee (Comité International des Camps).

1367 Nach Heuß/Roßberg: Schonung, S. 160.

1368 Ebd., S. 160f.

Pery Broad und den Vorwürfen gegen ihn.<sup>1369</sup> Er erstattete gemeinsam mit Überlebenden ein weiteres Mal Strafanzeige gegen Broad. Die Anwälte des *Zentralrats* beantragten, „das über 20 Jahre nicht zur Entscheidung geführte Verfahren [...] aufzunehmen und einer Anklage zuzuführen“. Dazu wurden der nach wie vor zuständigen Staatsanwaltschaft in Frankfurt am Main Zeugen benannt, weitere Zeugen folgten, ein Beweisantrag wurde gestellt und Einsichtnahme in die Verfahrensakten beantragt. Das war Anfang 1988, Anfang 1991 wurde Einsicht gewährt. Es tat sich nichts, und im August 1991 verwies der Vorsitzende des *Zentralrats*, Romani Rose, deshalb auf Gespräche, die er mit dem hessischen Justizminister Roland Koch (CDU), dem Staatssekretär und Juristen Volker Bouffier (CDU) und dem Generalstaatsanwalt Christoph Kulenkampff geführt hatte. 1990 hatte er von Kulenkampff erfahren, es sei „mit einer baldigen Anklageerhebung zu rechnen“. So stand es dann in einer gemeinsamen Presseerklärung des Ministeriums und des *Zentralrats*.<sup>1370</sup> Rose ging zeitlich noch einmal zurück und erinnerte daran, dass das *Internationale Auschwitz Komitee* der Zentralen Stelle in Ludwigsburg schon 1958 eine Zeugenaussage zur Verfügung gestellt habe, nach der Broad nicht nur zusammen mit anderen SS-Angehörigen Folterungen und Erschießungen im sogenannten „Bunker“ begangen, sondern auch „an der Liquidierung des Zigeunerlagers und der anschließenden Vergasung von einigen Tausend Zigeunern teilgenommen“ habe.<sup>1371</sup> Als diese Information von Rose eintraf, erwog der ermittelnde Staatsanwalt gerade eine Einstellungsverfügung. Nun lud der *Zentralrat* zu einer Pressekonferenz in Frankfurt ein. Eingestellt wurde daraufhin nicht, aber wie es weitergehen könne, erfuhr der *Zentralrat* auch nicht. Er appellierte einmal mehr, nun endlich zu einer Anklage zu kommen, und recherchierte in verschiedenen jetzt auch nichtdeutschen Archiven erfolgreich nach weiterem Material, das die Alibihauptungen von Broad erschütterte. 1993 war es dann so weit, dass laut der hessischen Staatsministerin eine abschließende Verfügung getroffen werden konnte. Nur Broad sei dazu noch einmal anzuhören, der leider erkrankt sei. Im November 1993 verstarb er, und das Verfahren wurde beendet.

1369 Die nachfolgenden Angaben einschließlich der Zitierungen ebd., S. 161f.

1370 Ebd., S. 163.

1371 Ebd.

## 7.4 Der Prozess gegen Hans Lipschis (2013–2014)

Hans Lipschis, Jahrgang 1919, war der Sohn eines „volksdeutschen“ Kleinbauern aus Litauen, der 1941 ins Deutsche Reich auswanderte und dort als Landarbeiter tätig wurde.<sup>1372</sup> Von 1941 bis 1945 war das SS-Mitglied im KZ Auschwitz in der Wachmannschaft eingesetzt. Er war SS-Rottenführer. 1956 ging er mit seiner Familie in die USA. Er arbeitete dort als Hilfsarbeiter. 1982 kam ein Verdacht gegen ihn auf. Ein Auschwitz-Häftling hatte ihn mehrerer Morde bezichtigt. Da er im Einbürgerungsverfahren seine Zugehörigkeit zur Wachmannschaft in Auschwitz verschwiegen hatte, wurde er ausgebürgert und ausgewiesen. Er übersiedelte in die Bundesrepublik. Dort hatte 1983 die Zentrale Stelle in Ludwigsburg, die über Lipschis informiert war, einen Anfangsverdacht verneint.

Im Mai 2013 wurde Lipschis im Rahmen einer Aktion verschiedener Staatsanwaltschaften und der Zentralen Stelle in Ludwigsburg, die sich gegen 30 noch lebende SS-Wachmänner von Auschwitz richtete, festgenommen. Der *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma* schaltete sich in das nun anlaufende Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart als Nebenkläger für Auschwitz-Überlebende und deren Nachkommen (Zoni Weisz, Rudolf Steinbach, Romani Rose) ein. Es ging um die Aufklärung und Ahndung der Straftaten an der Minderheit als Teil der genozidalen Verbrechen, die in Auschwitz begangen worden waren.

Im Ergebnis der Strafermittlungen warf die Staatsanwaltschaft Lipschis in ihrer Anklage zwölf Handlungen vor, bei denen er „anderen zu deren vorsätzlich begangenen Mord durch heimtückische und grausame Tötung rechtswidrig Hilfe geleistet“ habe. Im Zentrum stand für die Staatsanwaltschaft die Teilnahme von Lipschis am „Bereitschaftsdienst“ der Wachmannschaft bei der Ankunft der Transporte. „Das Bereithalten in Form des Bereitschaftsdienstes, also des Dienstes auf Abruf, leistete dem Tatgeschehen Vorschub. Es erleichterte, unterstützte und sicherte die Mordaktionen in den Gaskammern erheblich in Form der Arbeitsteilung.“<sup>1373</sup> Lipschis sei der Beihilfe zum Mord an mindestens 10.510 Menschen anzuklagen. Grundsätzlich sei festzustellen,

1372 Dazu und zu dem Folgenden: Aktuelles Verfahren gegen Hans L. 2013/2014, in: Heuß/Roßberg: Schonung, S. 223–249; das Verfahren der StAsch am LG Stuttgart hatte das Zeichen 9 Js 94.162/12, am LG Ellwangen 1 Ks 9 Js 94.162.

1373 Zit. nach Heuß/Roßberg: Schonung, S. 231.

dass er durch jede seiner Tätigkeiten in dem Vernichtungslager das arbeitsteilige Lagergeschehen als Ganzes unterstützt habe.<sup>1374</sup> Es seien ihm wie allen SS-Angehörigen in Auschwitz die Abläufe, Hintergründe und Ziele sowie die Details des Mordgeschehens bekannt gewesen. Er habe sie letztlich billigend in Kauf genommen. Das genüge. Des Nachweises eines konkreten Tatbeitrags bedurfte es demnach nicht.

Auf einen Befehlsnotstand könne Lipschis sich nicht berufen. Beispiele zeigten, dass die SS-Angehörigen Befehle hätten verweigern können und eine Verweigerung nicht auf eine Gefahr für Leib und Leben hinausgelaufen sei. Auch Versetzungen aus dem Lager seien auf Antrag möglich gewesen.

In einem vollständigen Gegensatz zu dem, was etwa im Sammelverfahren zum „Zigeunerkomplex“ zu hören gewesen war, beschrieb die Staatsanwaltschaft Stuttgart das Lager Auschwitz als einen Vernichtungsort,<sup>1375</sup> den abgesehen von in andere Lager Überstellten nur überlebt habe, wer dort durch die sowjetischen Truppen befreit worden sei. Vernichtung der deportierten Häftlinge sei der „zentrale Lagerzweck“ gewesen. Neben Zeugenaussagen waren es archivalisch überlieferte Dokumente, die die Staatsanwaltschaft als Beweismittel dazu anführte.

Sie hatte auf ein Urteil von 2011 zu dem nichtdeutschen NS-Gewalttäter John Demjanjuk zurückgegriffen.<sup>1376</sup> Das Landgericht München II hatte Demjanjuk wegen Beihilfe zum Mord in 20.060 Fällen verurteilt, obwohl ihm kein eigenhändiger Tatbeitrag zur Tötung individueller Opfer, wie es die herrschende StGB-Rechtsprechung verlangte, hatte nachgewiesen werden können.<sup>1377</sup> Es hatte die seit Anbeginn der westdeutschen NSG-Rechtsprechung herrschende Forderung nach einem „konkreten Einzeltatnachweis“ und die Praxis, ansonsten von Beweismangel auszugehen, zurückgewiesen. Es reichte dem Gericht, dass der Angeklagte zum Wachpersonal des Vernichtungslagers Sobibor gehört hatte, um ihn verurteilen zu können. Das Demjanjuk-Urteil in der späten Abschlussphase einer inzwischen gesamtdeutschen NSG-Rechtsprechung galt manchen Betrachtern als ein großartiger

1374 Ebd., S. 226.

1375 Dazu: ebd., S. 225 f.

1376 Zur Diskussion der Notwendigkeit einer veränderten Blickweise in der Strafrechtslehre, zur „Linie Bauers“ und zu dem Demjanjuk-Prozess: Eidam: Organisationsgedanke, S. 345 ff.

1377 Siehe JuNSV, Bd. XLIX, S. 221–386, Verfahren 1 Ks 115 Js 12.496/08 am LG München II, Urteil 12. 5. 2011.



„Paradigmenwechsel“. Diese Zuschreibung war eine nicht begründbare Überhöhung, denn das Urteil wurde nie rechtskräftig, weil der Verurteilte vor einer Entscheidung der Revisionsinstanz verstorben war. Es bleibt also die Frage offen, ob es die Revision überstanden hätte und mit dieser Entscheidung ein Gericht tatsächlich den bis dahin allein zugelassenen und zudem vom BGH verengten Sonderweg des StGB-Regimes hätte verlassen können. Von einem Urteil, das etwas grundlegend Neues gebracht hätte, kann ohnehin nicht die Rede sein, da es schon vereinzelt solche Urteile gegeben hatte, die dann jeweils von der Revisionsinstanz zurückgenommen wurden. Der bekannteste Fall dieser Art ist der schon angesprochene Freispruch 1969 durch den BGH des in der Vorinstanz wegen Mordes verurteilten KZ-Arztes Dr. Franz Lucas, mit dem Fritz Bauers Rechtsauffassung explizit disqualifiziert worden war.<sup>1378</sup> Immerhin war durch das Demjanjuk-Urteil mehr als 50 Jahre nach dem Freispruch von Lucas in den Justiz- und den Mediendiskurs etwas Bewegung gekommen, wie sich das Fritz Bauer damals vergeblich gewünscht hatte.<sup>1379</sup>

Wie schon in den 1960er-Jahren die Vorstellungen des Frankfurter Gerichts hatten 2014 im Lipschis-Verfahren auch die der Stuttgarter Staatsanwaltschaft keinen Bestand. Für das Landgericht Ellwangen hatte es keinen Paradigmenwechsel gegeben. Es blieb ganz bei der inzwischen über drei Juristengenerationen andauernden Praxis. Das Ellwanger Gericht erklärte, den Ermittlungen werde kein Hauptverfahren folgen können und der Beschuldigte sei für die Zeit seiner Untersuchungshaft zu entschädigen.<sup>1380</sup> Das begründete es nicht nur medizinisch mit einer Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten, es legte auch eine detaillierte juristische Begründung unter Rückgriff auf das Grundgesetz vor.

Das Gericht konzedierte zwar, es habe „in Auschwitz [...] und anderswo [...] unfassbare Gräueltaten“ gegeben, aber an dem Grundsatz „des Nachweises der individuellen Tatschuld jedes Einzelnen an

1378 Urteil des Bundesgerichtshofs in der Strafsache gegen Mulka und andere vom 20. 2. 1969, in: Gross/Renz: Auschwitz-Prozess, S. 1.302, 1.306 f.; siehe JuNSV, Bd. XXI, Lfd. Nr. 595, Bl. 361–887, Verfahren 4 Ks 2/63 am LG Frankfurt a. M., Urteil 19. 8. 1965, Verfahren 2 StR 280/67 am BGH, Urteil 20. 2. 1969.

1379 Vgl. Kurz: Paradigmenwechsel. Der Autor, Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Heilbronn, war zu diesem Zeitpunkt abgeordnet an die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg.

1380 Alle nachfolgenden Angaben Heuß/Roßberg: Schonung, S. 234 ff.

konkretisierten Taten“ gelte es festzuhalten, und „indirekte Beweismittel“ wie Dokumente, Protokolle von Zeugenaussagen und „allgemeine historische Erkenntnisse“ reichten da nicht. Es fehle an Beweisen zur subjektiven Tatseite. Die Umstände, die die Mordmerkmale der Heimtücke und der Grausamkeit begründeten, müssten konkret einzeln nachweisbar sein. Der von der ermittelnden und anklagenden Staatsanwaltschaft eingeschlagene Weg achte „die Individualrechtsgüter eines Angeschuldigten“ nicht. Das „Wertesystem des Grundgesetzes“ stehe einer solchen Herangehensweise entgegen. Es würde zudem der Angeklagte damit „zum bloßen Objekt“ reduziert. Der täterfreundliche feinfühligte Vorwurf ging in die Richtung der Stuttgarter Kollegen und der Nebenkläger. Sie verlangten, hieß es, einen „Schauprozess“ und gefährdeten damit rechtsstaatliche Verhältnisse. Die Rechtsprechung lehne auch den Begriff des Massenverbrechens ab. Es sei eine klare zeitliche und räumliche sowie „opferbezogene“ Eingrenzung vorzunehmen. Nachdrücklich wandte das Gericht sich gegen das Demjanjuk-Urteil. Eine Tätigkeit im Wach-/Bereitschaftsdienst in Auschwitz reiche nicht für eine Verurteilung. Es sei immer ein konkreter Einzeltatnachweis erforderlich.<sup>1381</sup>

Der *Zentralrat* kam zu dem Schluss, das Gericht habe ein rechtspolitisches Zeichen für ein endgültiges Ende der NSG-Prozesse setzen wollen.<sup>1382</sup> Die Stuttgarter Vorinstanz hatte den bundesdeutschen Sonderweg verlassen wollen, aber in der Berufung wurde sie erfolgreich zurückgepfiffen. Es blieb auch 2014 bei den begrenzten Möglichkeiten, die der BGH 1969 auf Jahrzehnte hin festgezurrte hatte.

1381 Ebd., S. 242.

1382 Ebd., S. 234.